



SKW

Sudetendeutsches Kulturwerk  
Schleswig-Holstein e.V.

**SUDETENDEUTSCHES KULTURWERK  
Schleswig-Holstein e.V.**



**S A T Z U N G**

**20. November 2021**



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Sudetendeutsches Kulturwerk Schleswig-Holstein e.V.**,  
in Kurzform und in der nachstehenden Satzung SKW genannt.
2. Sitz des Vereins ist Trappenkamp.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Hauptzweck ist die Bewahrung und Pflege des sudetendeutschen Brauchtums und Kulturgutes. Dazu gehört insbesondere auch die Förderung der Sudetendeutschen Volksgruppe. Dazu verleiht das Kulturwerk Preise gemäß den betreffenden Vergabesatzungen.

Etwaige erzielte Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen erhalten oder zurückerhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen.

2. Zur Erreichung dieser Zwecke werden
  - a. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
  - b. Spenden und eventuelle Zuschüsse des Landes, des Kreises und der Gemeinde sowie sonstige Zuwendungen verwendet.
  - c. eventuelle Überschüsse aus Verpachtung vereinseigener Grundstücke verwendet.
  - d. eventuelle Überschüsse aus den Veranstaltungen des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder anerkennen die Satzung.

Über die Annahme einer Beitrittserklärung in das SKW entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird aufgrund der Annahme durch den Vorstand mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Beitrittserklärung erworben.  
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod oder bei juristischen Personen durch die Auflösung des Mitgliedes.
  - b. Austritt.
  - c. Ausschluss.

Der **Austritt** bedarf einer schriftlichen Kündigungserklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann bei mehr als 12-monatigem Verzug mit der Beitragsleistung oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt seinen Entschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung die Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Ehrenmitglieder haben Sitzrecht in allen Organen des Vereins, jedoch Stimmrecht nur wie alle übrigen Mitglieder des SKW.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und wenn möglich durch ehrenamtliche Mitarbeit zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

## **§ 4 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Kuratorien für Preisverleihungen gemäß ihren Satzungen

## **§ 5 Der Vorstand:**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem / der Vorsitzenden
  - b. dem / der Stellvertreter(in) der / des Vorsitzenden
  - c. dem / der Schatzmeister(in)
  - d. dem / der Schriftführer(in)
  - e. bis zu vier Beisitzern
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag oder bei dessen/deren Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der /die Schatzmeister(in), anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Der Vorstand kann Ausgaben beschließen, soweit diese im Rahmen der jährlichen Finanzplanung gedeckt sind.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 6 Die Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Aufnahme neuer Mitglieder durchzuführen, bei dem Ausschluss von Mitgliedern mitzuwirken, sowie ggf. Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

### **1. Der / Die Vorsitzende:**

- a. Der/Die Vorsitzende leitet den Verein.
- b. Er/Sie beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und die Sitzungen der Kuratorien Preisverleihung.
- c. Der/Die Vorsitzende hat die Verpflichtung über alle Interessen des Vereins zu wachen.
- d. Er/Sie hat alljährlich der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- e. Der/Die Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes.

### **2. Der / Die Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden:**

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden werden seine/ihre Aufgaben (siehe §6.1) von dem/der Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden übernommen.

### **3. Der / Die Schatzmeister(in):**

- a. Der/die Schatzmeister(in) führt die Kassen und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- b. Der Mitgliederversammlung hat er/sie alljährlich die Jahresrechnung und eine Vermögensrechnung vorzulegen. Dabei ist das Sondervermögen nach § 10 der Satzung gesondert auszuweisen.
- c. Für das jeweils nächste Geschäftsjahr ist eine Finanzplanung aufzustellen, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- d. Der/Die Schatzmeister(in) ist berechtigt, die laufenden Ausgaben, die die Verwaltung des Vereins sowie die Unterhaltung der Vereinsgüter betreffen, mit Genehmigung der/des Vorsitzenden zu tätigen. Alle übrigen Ausgaben hat der Vorstand gemäß den satzungsmäßigen Aufgaben zu bewilligen.

### **4. Der / Die Schriftführer(in):**

- a. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen.
- b. In die Beschlussniederschrift sind Ort, Tag und Stunde der Sitzung, der Name des/der Versammlungsleiters(in), die Namen der Anwesenden, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahl aufzunehmen. Die Anzahl der zustimmenden, ablehnenden und sich enthaltenden Stimmen ist festzuhalten.
- c. Die Beschlussniederschrift ist von dem/der Sitzungs-/ Versammlungsleiter(in) und dem /der Verfasser(in) der Niederschrift zu unterzeichnen.

## **5. Die Beisitzer:**

Die Beisitzer haben jeweils einen Sitz und eine Stimme im Vorstand. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und zwar ein(e) Beisitzer(in) als Stellvertreter(in) der/des Schatzmeisters(in), ein(e) Beisitzer(in) als Stellvertreter(in) der/des Schriftführers(in), ein(e) Beisitzer(in) für Organisation und ein(e) Beisitzer(in) für kulturelle sowie Öffentlichkeits-Arbeit.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. In der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mit eventuellen Ergänzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied delegieren, jedoch darf ein Mitglied nur für jeweils ein anderes Mitglied das Stimmrecht wahrnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Wahlleiter(in). Der/Die Protokollführer(in) wird von dem/der Versammlungsleiter(in) bestimmt, sofern der/die dafür verantwortliche Schriftführer(in) nicht anwesend ist oder diese/r selbst in Vertretung die Versammlung leitet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch ist bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszweckes und über die freiwillige Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes § 2 und von § 10 der Satzung (Sondervermögen „Haus der Heimat“) sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit zwingendes Recht oder diese Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in), wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der/die Kandidat(in) als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter(in) durch Ziehung eines Loses. Vorstandswahlen erfolgen nur bei Antrag geheim. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt.
11. Bei einer Satzungsänderung des Vereinszweckes (§ 2), die nicht weiterhin auch die Förderung des sudetendeutschen Brauchtums und Kulturgutes zum Inhalt hat, fällt das Sondervermögen gemäß § 10 dieser Satzung an andere Stiftungen oder Vereine, welche das Sudetendeutsche Brauchtum oder die Erinnerung an das sudetendeutsche Kulturgut fördern. Die Verteilung und Rangfolge werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegt und nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt.

## **§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer(innen).
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern für die Kuratorien
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Festsetzung von Preisgeldern
6. Festlegung von Aufwandsentschädigungen
7. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen. Diese sind nur zulässig, wenn der entsprechende Antrag in der mit der Einladung übersandten Tagesordnung aufgeführt ist.
8. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.
9. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
10. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
11. Genehmigung der Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
13. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Widerspruch
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr ein Mitglied des Vereins zum/zur Kassenprüfer(in) für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis sowie über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel berichten.

## **§ 10 Sondervermögen „Haus der Heimat“**

1. Zur Sicherung des Vereinsvermögens aus dem Erlös des „Haus der Heimat“ für die Förderung des sudetendeutschen Brauchtums und Kulturgutes wird aus dem Vereinsvermögen ein Betrag in Höhe von EUR 60.000,00 als Sondervermögen gesondert verwaltet. Dieses Sondervermögen ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften zu verwalten. Dabei darf insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden. Die freie Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr. AO ist an erster Stelle diesem Sondervermögen zuzuordnen.
2. Die Erträge aus dem Sondervermögen sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 20.11.2021 zu verwenden.
3. Weitere Zuwendungen (Spenden, Zuwendungen von Todes wegen etc.) sind, soweit dies von Seiten des Zuwendenden ausdrücklich gewünscht wird, dem Sondervermögen zuzuordnen. Dabei erhöht sich der Betrag des Sondervermögens (§10.1) um den Betrag der Zuwendung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Stimmenmehrheit gemäß §7 Ziffer 8 dieser Satzung erfolgen. Die Auflösung des Vereins ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Organisation, die das sudetendeutsche Brauchtum und Kulturgut fördert und die von der auflösenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestimmen ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die auflösende Mitgliederversammlung bestellt gemäß § 47 und § 48 BGB einen Liquidator.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit dem Anhang: Satzung des Kulturpreises tritt heute mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der Eintragung im Vereinsregister, in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 10.10.1981, die Satzungsergänzung vom 08.10.1984 mit allen Änderungen sowie die Satzung vom 10.03.2006.

Trappenkamp, den 20. November 2021

gezeichnet: Gerda Selzer - Schatzmeisterin  
Dirk Hannich-Daniels - stellv. Vorsitzender



# Satzung des Kulturpreises

des Sudetendeutschen Kulturwerkes Schleswig-Holstein e.V.

## I.

Zur Wahrung und Pflege des kulturellen Erbes der sudetendeutschen Heimat, hat das SKW den

### **Kulturpreis**

gestiftet, der in der Regel jedes zweite Jahr an Persönlichkeiten, Gruppen oder Einrichtungen, die sich besondere Verdienste um das Sudetendeutsche Kulturleben erworben haben, verliehen werden soll.

## II.

Der Kulturpreis des Kulturwerkes besteht aus einer Urkunde und einer Ehrengabe, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## III.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Kulturpreises sind die Gliederungen der Landesgruppe der Sudetendeutschen Landsmannschaft Schleswig-Holstein und die Mitglieder des SKW.

Die Vorschläge sind bis zum 1. August beim Vorstand des SKW schriftlich mit Begründung einzureichen.

## IV.

Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet ein Kuratorium, das aus den folgenden Mitgliedern besteht.

- Der/Die Vorsitzende des SKW als Vorsitzende(r),
- der/die stellvertretende Vorsitzende des SKW,
- den Ehrenmitgliedern des SKW
- und drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des SKW, die aus ihrer Mitte gewählt werden,
- ohne Stimmrecht der Landesobmann der Sudetendeutschen Landsmannschaft S-H

## V.

Die Verleihung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Kulturwerkes oder ihre/seinen Stellvertreter(in) bei der Kulturpreisverleihung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Kulturwerkes am 20. November 2021.

